

RS Vwgh 1987/5/13 84/01/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.1987

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §121;

ArbVG §122 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Begibt sich der Arbeitnehmer noch vor Ableistung zulässigerweise angeordneter Überstunden in einen Konkurrenzbetrieb des Arbeitgebers, um dort gegen Entgelt (ohne Billigung des Arbeitgebers) Arbeiten zu leisten (Schriftbauerarbeiten im Rahmen eines Steinmetzbetriebes), so erfüllt dies den Entlassungsgrund der Untreue im Dienst auch dann, wenn das eingetretene Überstundenmanko in den folgenden Tagen durch ein Mehr an Überstunden ausgeglichen wird. Verwirkung des Entlassungsrechtes tritt dann nicht ein, wenn die Erweisbarkeit des Entlassungsgrundes besondere Maßnahmen des Arbeitgebers (Einschaltung eines Detektivbüros) erfordert und diese Schritte in angemessen kurzer Zeit gesetzt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984010122.X02

Im RIS seit

18.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at